

STATUTEN

des Vorarlberger Behindertensportverbandes (VBSV)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- 1) Der **Vorarlberger Behindertensportverband**, im Folgenden kurz „**VBSV**“ genannt, ist der Dachverband aller in Vorarlberg tätigen Versehrten- und Behindertensportvereine sowie deren Sektionen. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesland Vorarlberg.
Der Sitz des **VBSV** ist in Hohenems.
- 2) Alle in diesem Statut angeführten Funktionen sind geschlechtsneutral zu sehen. Sie können von Frauen und Männern gleichermaßen ausgeführt werden.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Die Tätigkeit des VBSV ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Zweck des **VBSV** ist:
 - a) Förderung von Sport für erwachsene und jugendliche Menschen mit Behinderung zur Stärkung der Gesundheit, der Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration.
 - b) Die Tätigkeit in allen seinen Organen ist überparteilich und gemeinnützig.
3. Der Verband verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§3

Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Zweck des Verbandes soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Zusammenschluss aller in Vorarlberg bestehenden Vereine und Sektionen der gleichen Zielsetzung.

- b) Förderung des Behindertensports innerhalb der angeschlossenen Vereine und Sektionen.
- c) Schaffung von Einrichtungen zum Zweck der Förderung und Hilfeleistung bei behindertensportlichen Veranstaltungen sowie die Förderung von sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstellen.
- d) Durchführung und Beschickung von Aus- und Fortbildungskursen für Aktive, Funktionäre, Kampfrichter, Lehrwarte und Trainer aller Behindertengruppen.
- e) die systematische körperliche Betätigung von Menschen mit Behinderung sowie Training mit dem Ziel, sportliche Leistungen zu erbringen und diese Leistungen auch im sportlichen Wettbewerb mit anderen zu messen.
- f) Herausgabe periodischer Mitteilungen (z.B. Newsletter) und anderer der Verbreitung des Behindertensports dienenden Publikationen.
- g) Veranstaltungen wie Sporttage, Sportfeste, Landes-, nationale und internationale Meisterschaften, Vortrags- und Versammlungstätigkeit.
- h) Beratung von Errichtern und Betreibern von Sportstätten bezüglich behindertengerechter Gestaltung.

1.1 Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt.

- a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- b) sich an Erfüllungsgehilfen gemäß §40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß §40a Z1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- d) Entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß §40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- e) Geldmittel gemäß §40b BAO für Preise und Stipendien zu Verfügung zu stellen.

1.2 Der Verband kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Verbands als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

2. Der Zweck des Verbandes soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Die von den Verbandsmitgliedern zu leistende Beiträge

- b) Allfällige Einnahmen aus sportlichen und anderen Aktivitäten, Vermächtnissen und Geschenken
- c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- d) Spenden, Fundraising, Aktionen und sonstige Zuwendungen
- e) Sponsoring

§ 4 **Mitgliedschaft**

1) Ordentliche:

Unmittelbare Mitglieder sind die Mitgliedsvereine des **VBSV**

2) Außerordentliche:

Physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern

3) Ehrenmitglieder

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung des Verbandszwecks nach besten Kräften mitzuwirken sowie insbesondere

- f) die Statuten und die aufgrund derselben von der Generalversammlung und vom Vorstand getroffenen Beschlüsse zu beachten und
- g) die von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes festgesetzten Beiträge und Verbandsumlagen zu entrichten.

2) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder bestehen in:

- a) der Berechtigung zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen mit Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften, Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österr. B-Meisterschaften und internationalen Meisterschaften / Veranstaltungen.
- b) der Ausübung des Stimmrechts bei der Generalversammlung
- c) der Berechtigung, Anträge und Anfragen zu stellen

3) Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Stimme

4) Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Stimmrecht. Sie besitzen das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

§ 6

Beginn und Ende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der satzungsgemäß festgelegten Aufnahme unter Berücksichtigung der in § 4 genannten Qualifikationen.

- 1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag derselben vom Vorstand aufgenommen. Die ordentlichen Mitglieder gelten als aufgenommen, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag des jeweiligen Vereines zustimmt. Die Zustimmung der neu zu gründenden Vereine und Sektionen ist gegeben.
- 2) Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern (die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft) obliegt der Generalversammlung. Die Zustimmung der übernommenen Ehrenmitglieder ist gegeben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt, Auflösung, Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verband ist mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Beiträge sind bis zum Austrittstag, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei einbezahlte Beiträge nicht rückerstattet werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen bei
 - a) Zuwiderhandeln gegen den Zweck oder der Ziele bzw. bei Schädigung des Ansehens des Verbandes
 - b) Gefährdung der inneren Struktur des Verbandes
- 5) Die Höhe der Beiträge und Verbandsumlage werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Verbandes

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Das Präsidium
- 4) Die Rechnungsprüfer
- 5) Das Schiedsgericht

§ 8

Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist entweder über Beschluss des Vorstandes oder über Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
- 3) Kann auch auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen einberufen werden.
- 4) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung Statutengemäß erfolgt ist und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht ist die Generalversammlung automatisch beschlussfähig.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch persönlich anwesende Delegierte (Organe des Vereinsvorstandes) aus. Ehrenmitglieder (siehe § 5 Punkt 4) Die ordentlichen Mitglieder haben bis 20 Mitglieder in ihrem Verein 2 Stimmen. Von 21 – 40 Mitglieder 3 Stimmen, von 41 – 80 Mitglieder 4 Stimmen und darüber 5 Stimmen.
- 6) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst wird bedarf jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen.
- 7) Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Verbandes und Genehmigung.
 - b) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und das Budget.
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung darüber.
 - d) Behandlung rechtzeitig eingebrachter Anträge (sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form einzubringen)
 - e) Über eine nachträgliche Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - f) Änderung der Statuten
 - g) Festlegung der Verbandsumlage über Vorschlag des Vorstandes

- h) Neuwahlen und Wahl von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes
- i) Auflösung des Verbandes

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt und tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten und seinen bis zu 3 Stellvertretern, dem Kassier und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
 - b) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Stellvertreter, sofern diese nicht schon im Vorstand vertreten sind.
 - c) Beiräte (wie Verbandsarzt, etc.)
 - d) In besonderen Fällen können Fachleute ohne Stimmrecht der Sitzung beigezogen werden.
- 2) Der Vorstand ist von seinem Präsidenten, bei seiner Verhinderung von mindestens 3 seiner Stellvertreter, schriftlich einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind, und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei der Präsident oder mindestens drei Stellvertreter anwesend sein müssen.
 - 3) In besonderen Fällen muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn der Antrag von mindestens 3 Vereinen oder Sektionen bzw. einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen erfolgt.
 - 4) Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einen durch den Präsidenten autorisierten Stellvertreter.

§ 11

Wirkungsbereich des Vorstandes

- 1) Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten die durch das Statut nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
 - b) Einberufung der ordentlichen und eventuell erforderlichen außerordentlichen Generalversammlung und deren Vorbereitung.

- c) Verwaltung des Verbandsvermögens.
 - d) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Verbandes.
 - e) Kooptierung eines Vorstandes- und Präsidiumsmitglieds anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Generalversammlung.
 - f) Aufnahme, Ausschluss von Verbandsmitgliedern sprich Mitgliedsvereinen.
 - g) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Präsident vertritt den Verband nach innen und außen. Wichtige Geschäftsstücke werden vom Präsidenten und dem Schriftführer gemeinsam gezeichnet. Finanzielle Angelegenheiten werden vom Präsidenten und Kassier gezeichnet.

§ 12

Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten und seinen bis zu 3 (§10.1a) Stellvertretern
- b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- c) dem Kassier und seinem Stellvertreter

Das Präsidium erstellt einen Wahlvorschlag der von der Generalversammlung bestätigt bzw. gewählt wird.

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und tritt nach Bedarf zusammen, es hat über seine Tätigkeiten dem Vorstand regelmäßig zu berichten. Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einen durch den Präsidenten autorisierten Stellvertreter. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der

Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Ergebnis ist der Generalversammlung bekanntzugeben.

§ 14

Schiedsgericht

Die aus dem Verbandverhältnis entspringenden Streitigkeiten werden endgültig und durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Präsidium hat einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu nominieren, jeder Streitteil bestimmt 2 Personen seiner Wahl in das Schiedsgericht. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Sämtliche Mitglieder müssen Angehörige des VBSV sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Disziplinarordnung des ÖBSV.

§ 15

Freiwillige Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Verwalter zu bestellen.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführte, gem. §4a Abs 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen in Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Soweit dies möglich und erlaubt ist, sollen die Mitgliedsvereine des Verbandes das Vermögen erhalten (Aufteilung nach Anzahl der Mitglieder) und in zweiter Instanz eine Organisation die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.